

INHALT	SEITE
51. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 87A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet"	134
52. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Bönen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes	141
53. Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2015	142
54. Öffentliche Zustellung	145
55. Versteigerung von Fundsachen über das Internet	146

51. **Bekanntmachung**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 87A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet"

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna hat in seiner Sitzung am 31.08.2016 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

1. Von dem Ergebnis der gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung am 22.08.2012 wird Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen und das dazugehörige Prüfungsergebnis werden zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 2).
3. Das Plangebiet wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 12.07.2011 geringfügig nach Osten erweitert. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
 - im Norden von der nördlichen Grenze der Flurstücke 222 und 200, Flur 3, Gem. Afferde (Stadtgrenze zwischen Kamen und Unna),
 - im Osten im Süden beginnend durch die östliche Grenze des Flurstücks 219, Flur 3, Gem. Afferde (vorhandener Wirtschaftsweg) und in der Folge durch eine Diagonale, die auf die westliche Grenze des Flurstücks 431, Flur 5, Gemarkung Südkamen, Stadt Kamen zuläuft,
 - im Süden von der nördlichen Grenze des Hallohwegs,
 - im Westen von der östlichen Grenze der Bundesautobahn A1.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 87A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet" ist mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 (2) BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung zu beteiligen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 87A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet" ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan zu ersehen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, wie im Flächennutzungsplan vorgesehen, auf den Flächen zwischen Hallohweg, BAB 1, der geplanten Westtangente

und der Stadtgrenze Unna-Kamen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von gewerblich-industriellen Betrieben v. a. aus dem Logistikbereich zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Unna Nr. 87A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet" mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts, die Fachgutachten sowie die weiteren, wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom.

16.09.2016 bis einschließlich 17.10.2016

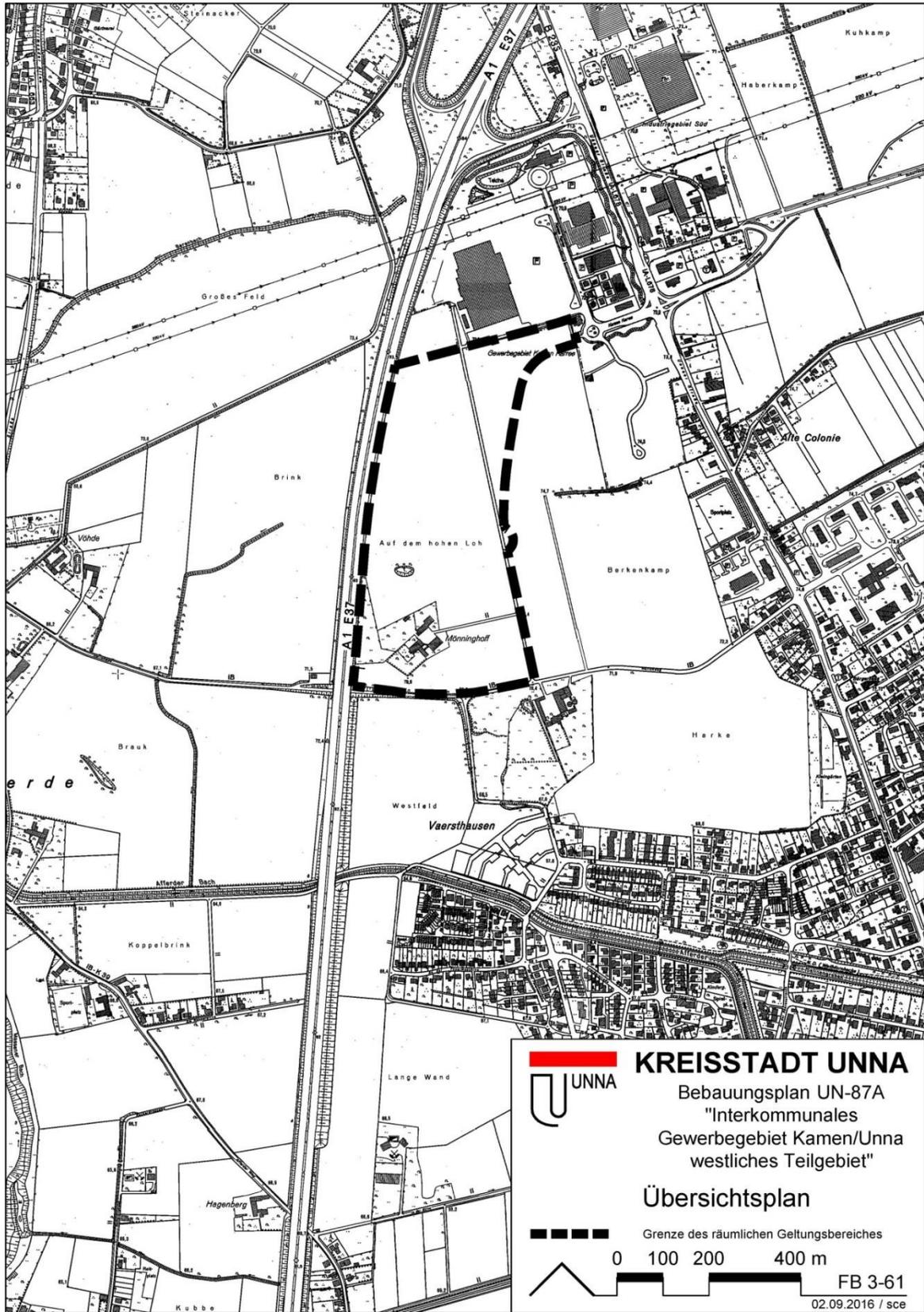
bei dem Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Kreisstadt Unna verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Begründung, Umweltbericht	Lärmvorbelastung durch Straßenverkehrslärm durch die BAB 1 und Gewerbelärm durch nördlich angrenzende Gebiete
	Begründung, Umweltbericht	Geruchsimmissionen durch die Landwirtschaft Festsetzungen zur Vermeidung von Immissionskonflikten Wohnen und Gewerbe
Tiere	Umweltbericht, Artenschutzprüfung Stellungnahme Nabu	kein Verstoß gegen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung der Festsetzungen zum Artenschutz Inanspruchnahme von Lebensraum
Pflanzen, biologische Vielfalt	Umweltbericht	Gehölzflächen im Süden des Plangebietes und Teichfläche sind als geschützter Landschaftsbestandteil aufgenommen; zur Ermöglichung der Überplanung wird ein Ausnahmeantrag gestellt und funktionaler Ersatz innerhalb des Plangebietes geschaffen Schutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen Inanspruchnahme von ackerbaulich genutzten Grund und Versiegelung stellt erheblichen Eingriff dar, der ausgeglichen wird (planinterne Ausgleichsmaßnahmen und Ökopunkte)
Böden	Begründung, Umweltbericht, Planzeichnung, Stellungnahme Kreis Unna	Erfassung von Teilflächen im Altlastenkataster, Kennzeichnung im Plan, Untersuchungsergebnisse, Umgang mit Altablagerung
	Umweltbericht	hoher Grad der Bodenversiegelung, erheblicher Eingriff durch die Planung
	Stellungnahme Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Stellungnahme RAG	Lage des Plangebiets über Bergwerksfeldern (Steinkohle) und Erlaubnisfeldern (Kohlenwasserstoff und Erdwärme)
Wasser	Umweltbericht	Inanspruchnahme Kleingewässer, funktionaler Ausgleich durch Ersatzgewässer eingeschränkte Niederschlagsversickerung und Grundwasserregeneration durch die Planung
Klima und Luft	Umweltbericht	keine wesentliche Beeinträchtigung vorhanden Veränderung des Kleinklimas, stärkere Aufheizung durch Überbauung möglich Zunahme der Verkehrsimmissionen (Luftschadstoffe) möglich
	Umweltbericht, Stellungnahme NABU	Frischlufschneise
Orts- und Landschaftsbild	Begründung, Umweltbericht	Vorprägung durch gewerbliche Bebauung und Autobahn Auswirkungen durch Überbaubarkeit auf die umgebende Landschaft, Minderung durch Eingrünungsmaßnahmen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahme LWL	Es ist mit den Vorkommen von Bodendenkmalen zu rechnen, Hinweise auf ur- und frühgeschichtliche Siedlungsareale, Festsetzung zu denkmalschutzrechtlichen Vorschriften keine denkmalgeschützten Gebäude, keine sonstigen Sachgüter

Folgende umweltbezogenen Informationen in Form von Fachgutachten können während der Offenlegung eingesehen werden:

- Artenschutzprüfung, Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, Stand: 30.06.2016
Gegenstand: Prüfung der Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (insbesondere Vögel und Fledermäuse)
Betroffene Umweltbelange: Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Befreiung gem. § 69 Landschaftsgesetz und Ausnahme gem. § 30 BNatSchG, Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer, Stand: 30.06.2016
Gegenstand: Darstellung von Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen
Betroffene Umweltbelange: Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- Verkehrsgutachten Interkommunales Gewerbegebiet Unna / Kamen, Ambrosius Blanke, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Stand: Juli 2016
Gegenstand: Darstellung der Verkehrsbelastung im Bestand und Bewertung, Ermittlung der Verkehrsverteilung und der Verkehrsbelastung nach Umsetzung des Bebauungsplans, Ermittlung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes
Betroffene Umweltbelange: Mensch
- Gutachten zur Bestimmung der Infiltrationsfähigkeit der Böden für das Vorhabengebiet „Gewerbegebiet Unna-Kamen – Erweiterung Kamen-Karree“ in Unna, Ingenieurbüro Kaiser, Stand: 19.10.2001
Gegenstand: Bestimmung der Sickerfähigkeit des Untergrundes für die Regenwasserversickerung
Betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden
- Bodenbeurteilung, Untersuchungsergebnisse Hofstelle Mönninghoff, Tauw GmbH, Stand: 26.05.2010
Gegenstand: In der Stellungnahme werden die Untersuchungsergebnisse für drei Schürfe zur Bestimmung der Belastung in den Ablagerungen aus dem Altlastenkataster dargestellt und bewertet.
Betroffene Umweltbelange: Boden

Die Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen abgegeben, die ebenfalls während der Offenlegung eingesehen werden können:

- Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, Bergbau und Energie in NRW und die RAG Aktiengesellschaft machen darauf aufmerksam, dass das Plangebiet über Bergwerksfeldern und Erlaubnisfeldern liegt.
- Der Kreis Unna macht darauf aufmerksam, dass sich im Entwurf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sechs Altlastenverdachtsflächen befinden. Die im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen zum Bodenschutz und zur Altlastenbearbeitung sind seit der frühzeitigen Beteiligung grundlegend überarbeitet und mit dem Kreis Unna vorabgestimmt worden. Bezüglich der Entwässerung des Plangebietes weist der Kreis auf die im Rahmen der Planrealisierung erforderlichen Anzeige-, Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren hin.
- Die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe fordert eine qualifizierte Prospektion der Böden, um das Vorkommen von Bodendenkmälern oder bodenarchäologischen Funden ausschließen zu können.
- Der NABU Kreis Unna kritisiert, dass der Tier - und Pflanzenwelt weiterer Lebensraum genommen werde und eine Frischluftschneise bebaut werde.

Die o.g. Unterlagen können auch im Internet eingesehen werden. Unter der Internetadresse <http://www.unna.de> ist unter der Rubrik „Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Umwelt, Gutachterausschuss“, Unterpunkt „Bebauungspläne“ eine Liste der Bebauungspläne im laufenden Verfahren zu finden. Hier sind die Planunterlagen als Download abrufbar.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans können während der o. g. Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bereich 3-61, Bauleitplanung vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Bauleitplanung zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Unna, den 08.09.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehrsplanung der Kreisstadt Unna vom 31.08.2016 zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Unna Nr. 87A "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna, westliches Teilgebiet" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, den 08.09.2016

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 14 – 51 / 09. September 2016

52. Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Bönen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Kreisstadt Unna und der Gemeinde Bönen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Vollstreckungsaußendienstes, wurde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i.V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung, am 17.08.2016 durch den Kreis Unna genehmigt.

Ich weise auf die Veröffentlichung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Amtsblatt des Kreises Unna vom 19.08.2016, Nr. 34, S. 476, hin.

Unna, 05.09.2016

gez. Werner Kolter
Kreisstadt Unna
Der Bürgermeister

Abl.KrStUN 14 – 52 / 09. September 2016

53.

Bekanntmachung**Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für
das Geschäftsjahr 2015**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Unna GmbH stellt den von der WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Unna GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie

für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 15. Juni 2016

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Ulrich Götte gez. Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2015 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Unna GmbH für das Geschäftsjahr 2015 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 5. September 2016

gez. Jürgen Schäpermeier
Geschäftsführer

Abl.KrStUN 14 – 53 / 09. September 2016

54.

Bekanntmachung**Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 698), weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
900173086610-1-02	08.07.2016

Empfänger

Name
Schäfer, Rene

Letzte bekannte Anschrift
Grillostraße 16, 59425 Unna

Ort zur Abholung bzw. Einsichtnahme

Anschrift	Bereich	Raum
Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Steuern	206

Ich weise darauf hin, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

55. Bekanntmachung

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Kreisstadt Unna wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

durchgehend vom

27.10.2016 (17.00 Uhr) bis 06.11.2016 (17.00 Uhr).

Es handelt sich um folgende Fundsachen:

Fahrräder

diverse Handys (tlw. zu Sets gepackt)

diverse Gegenstände (Uhren, Schmuck, Brillen)

Die Fundsachen werden ab 29.09.2016 im FunduS Internet Portal unter

www.e-fund.de

in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Abl.KrStUN 14 – 55 / 09. September 2016